Bezugsgebühr:
Vierteljährlich 2 Mk. 50 Pfg.; durch die Post 2 Mk.

Die „Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgens; die Bezieher in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Zutragung durch eigene Boten oder Kommissionäre erfolgt, erhalten das Blatt an Wochentagen, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Theilausgaben Abends und Morgens ausgeliefert.

Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 und Nr. 2096.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Haupt-Geschäftsstelle: Marienstr. 38.

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15
empfiehlt in grösster Auswahl:
Eiserne Oefen und **Herde, Haus-, Küchen-** und **Landwirthschafts-Geräthe.**

Lobeck & Co.
Hoflieferanten
Sr. Maj. des Königs von Sachsen.
DRESDEN
empfehlen
ihre leichtschmelzende
Carola-Chocolade
anerkannt vorzüglicher Qualität.
No. 130 129 128 127 126
Mark 4.—, 3.—, 2.40, 2.—, 1.50
per ½ Kilogramm.
No. 125 per Carton 50 Pfennige.

Leupolt's Excelsior-**Wein- und Bier-Schlauch**
aus bestem Gummi, bleifrei u. Säuren widerstehend, billig u. sehr haltbar. Flaschenverschluss-Scheiben und -Ringe etc.
Wettinerstr. 26 Gummi-Fabrik
Telephon 289 Reinhardt Leupolt, Dresden-A.

Bei Keuchhusten vorzüglich bewährt: **Keuchhustensaft,** wohlschmeckend, hergestellt aus den frischen Blättern der Edelkastanie (Castanea vesca), à Flasche 75 Pf., **aromatisches Keuchhustenpflaster,** à Stück 50 Pf. Versandt nach auswärts.
Kgl. Hofapotheke, Dresden, Georgenthor.

K.V. DAMM 1890.

Hch. Ernst Peucker
Blasewitzer Strasse 70.
Prägung u. Galvanisirung aller Metalle — Gold, Silber, Kupfer, Messing, Nickel etc.
Massive Vereinsabzeichen in unvergleichlicher Güte und besonderer Schönheit.
Keine Blechwaare.

Regenschirme aparte Neuheiten aller Preislagen empfiehlt in grosser Auswahl **C. A. Petschke, Wilsdrufferstr. 17,** Pragerstrasse 46 Annenstrasse 9.

Nr. 282. Spiegel: Strafmündigkeit. Hofnachrichten. Handwerkergenossenschaften. Bekämpfung der Trunksucht. Gerichtsverhandlungen. Internationale Kunstausstellung. | Muthmaßliche Witterung: Wärmer, etwas Regen. | **Freitag, 11. Oktober 1901.**

Die Strafmündigkeit.

Eine Frage, die zwar nichts Sensationelles an sich hat, dafür aber um so tiefer in das sittliche und soziale Gebiet eingreift, betrifft die Altersgrenze der Strafmündigkeit. Es handelt sich dabei um die Lösung des Problems, von welchem Zeitpunkte an jugendliche Personen, die mit dem Strafgesetze in Konflikt gerathen sind, zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden sollen, oder umgekehrt, bis zu welchem Alter man ihre Bestrafung der Schule und der Familie überlassen soll. Die bei uns hierüber geltenden Vorschriften sind ein Erzeugniß jenes doktrinären liberalen Geistes der 60er und 70er Jahre, der die natürliche Autorität der Schule und des Hauses als einen „reaktionären" Erziehungsfaktor gering achtete, ihr Uebelwollen und Mißtrauen entgegenbrachte und im Namen einer falsch verstandenen „Gleichheit Aller vor dem Gesetze" gewissermaßen schon das Kind in der Wiege als „freien Staatsbürger" für seinen „ordentlichen Richter" reklamiren zu müssen glaubte.

Im Einzelnen ist die Rechtslage zur Zeit folgende: Die kriminelle Strafmündigkeit beginnt nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch mit dem vollendeten 12. Lebensjahre; bis dahin ist eine gerichtliche Verfolgung schlechthin unzulässig. Alsdann tritt aber nicht sofort die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit ein, sondern bevor diese mit dem vollendeten 18. Lebensjahre erreicht wird, greift für die Zwischenzeit vom 12. bis zum 18. Lebensjahre eine unterschiedliche Behandlung Platz. Der Richter hat nämlich in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob der vor den Schranken stehende jugendliche Angeklagte bei der Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat oder nicht. Je nach dem Ergebniß dieser Prüfung muß das Gericht den jugendlichen Verbrecher entweder freisprechen oder ihn verurtheilen; doch wird auch bei der Verurtheilung noch Rücksicht auf die Jugend des Delinquenten genommen, insofern nicht dieselben Strafarten und Strafausmaße wie bei erwachsenen Personen zur Anwendung kommen, sondern erhebliche Milderungen, unter denen namentlich der gänzliche Wegfall der Todes- und Zuchthausstrafe hervorzuheben sind, vom Gesetz vorgeschrieben werden.

Der Zustand, wie er jetzt in Sachen der Strafmündigkeit Rechtens ist, wird allgemein als unbefriedigend und schädlich anerkannt. Zahlreiche juristische Körperschaften und Versammlungen haben im Verein mit hervorragenden juristischen Autoritäten und Strafanstaltsdirektoren der entschiedenen Meinung Ausdruck gegeben, daß es nicht länger angehe, junge, oft noch nicht den Kinderschuhen entwachsene Gesetzesübertreter so, wie es heute geschieht, wegen jeder Kleinigkeit an Gerichtsstelle zu schleppen und das jugendliche Gemüth der ganzen Tortur eines peinlichen Verfahrens von Anfang bis zu Ende auszusetzen. Wie oft kann man in den Kreisen eines vernünftigen Publikums, bei dem der gesunde Menschenverstand vorherrscht, lebhafte und ungeschminkte Aeußerungen des stärksten Unwillens darüber vernehmen, daß Kinder, die sich irgend einen unbesonnenen Dummenjungenstreich haben zu Schulden kommen lassen, mit den Zangen und Daumschrauben der gerichtlichen Prozedur gezwickt werden, statt daß man der Sache ihren natürlichen Lauf läßt und die widerhaarigen Sünder nach guter alter Vätersitte einer disziplinarischen Exekution, sei es in der Schule oder im Hause oder auch an beiden Stellen zugleich, unterwirft. Ein solches Verfahren verspricht in den allermeisten Fällen, wo der also Gettraste überhaupt noch zu bessern ist, einen gründlichen und nachhaltigen Erfolg. Eine gehörige Tracht Prügel, zur rechten Zeit von wohlmeinender Hand verabreicht, hat schon von altersher manchen jungen Sünder für sein ganzes Leben auf den rechten Weg zurückgeführt, und noch heute steht trotz aller falschen sogenannten humanitären Sentimentalität unerschüttert das Wort aus Jesus Strach in Geltung, daß man seine Kinder verdirbt, wenn man die Ruthe weglegt. Ein so Gezüchtigter kann mit neuen guten Vorsätzen im Herzen wieder frei unter seinen Mitschülern und Spielkameraden umhergehen, ohne daß ihm ein Makel anhaftet; ein Jugendlicher dagegen, der einmal vor Gericht, und sei es auch wegen der unbedeutendsten Sache hat erscheinen müssen, wird immer von Seinesgleichen als minderwerthig behandelt werden, selbst wenn ein Freispruch erfolgt ist.

Noch weit schlimmer aber sind die demoralisirenden Wirkungen des gerichtlichen Verfahrens für solche jugendliche Personen, die auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses in's Gefängniß wandern müssen. Wenn man von Fachleuten hört, welche sittlichen Verwüstungen in den Seelen jugendlicher Häftlinge oft gerade im Alter von 12 bis 14 Jahren durch den Aufenthalt im Gefängnisse und den dort trotz aller Mühe nicht ganz zu vermeidenden Verkehr mit Gewohnheitsverbrechern angerichtet werden, dann möchte man mit Faust ausrufen: „Der Menschheit ganzer Jammer faßt mich an!" Dazu kommt, daß bei unserem entsetzlich genauen Registerwesen die Personalakten einer solchen unglücklichen jugendlichen Person, die wegen eines naturgemäß der Schul- und Familiendisziplin unterstehenden Vergehens eine gerichtliche Freiheitsstrafe erlitten hat, den ominösen Vermerk „Vorbestraft" getreulich überall hintragen, wo der „Vorbestrafte" im späteren Leben den Fuß hinsetzt. Was das für eine Erschwerung des Kampfes um's Dasein für einen so Gezeichneten bedeutet, vermag Der zu ermessen, der sich einmal mit der Unterbringung solcher „Sträflinge" befaßt hat.

Ein weiterer Uebelstand der jetzigen Methode liegt in der Gefahr, daß die aus dem Gefängniß zurückgekehrten Kinder durch ihre Mittheilungen über das von ihnen Erlebte bei einem Theile ihrer Kameraden keine abschreckende Wirkung, sondern im Gegentheil den Wunsch und die Neigung nach gleichen „Abenteuern" hervorrufen, damit sie sich dann ebenfalls solcher Dinge „rühmen" und sich dadurch in den Augen Gleichgesinnter ein reklamehaftes „Ansehen" geben können. Daß mittelst solcher geistiger Ansteckung in manches bis dahin harmlose und unschuldige Kindergemüth der erste Keim zu verbrecherischen Trieben gelegt wird, ist nur zu gewiß. Die Statistik weist nach, daß in dem Zeitraume 1882 bis 1890 die Kriminalität der männlichen Jugend in Deutschland verhältnißmäßig weit stärker zugenommen hat als die der Erwachsenen. Es geht nicht an, daß man diese üble Erscheinung einfach mit allgemeinen Aussprüchen von zunehmender Verrohung und dergleichen erklärt; man muß vielmehr zum Zwecke einer richtigen Urtheilsbildung auf die wirkenden Ursachen im Einzelnen eingehen und dabei wird man auch des Einflusses gewahr werden, den die jetzige unzweckmäßige Behandlung der jugendlichen Personen in strafrechtlicher Beziehung hier ausübt. Nach alledem ist es gar keine Frage, daß das System der kurzzeitigen Freiheitsstrafen für Jugendliche auf der ganzen Linie gründliches Fiasko gemacht hat. Diese Erkenntniß hat überall, wo ernste patriotische Männer um das sittliche Wohl unserer heranwachsenden Jugend, das einen so wesentlichen Faktor bei der Gestaltung unserer nationalen Zukunft ausmacht, besorgt sind, das energische Verlangen nach einer Abänderung der geltenden Vorschriften über die Strafmündigkeit wachgerufen.

Das nächste Mittel zur Abhilfe ist die Hinaufrückung der Altersgrenze für die Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr, so daß also bis dahin eine gerichtliche Verfolgung überhaupt nicht eintreten darf, sondern so lange lediglich Schule und Familie ihre disziplinare Gewalt auszuüben haben. Weiter dürfte noch der von einem bedeutenden Strafrechtslehrer gemachte Vorschlag zu erwägen sein, kraft dessen die kriminelle Verfolgbarkeit der Jugendlichen vom Beginne des 15. Lebensjahres an nicht nur von der zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer Handlung erforderlichen Einsicht, sondern auch davon abhängig gemacht werden soll, daß sie die sittliche Ausbildung und Reife erlangt haben, die nothwendig ist, um sie strafrechtlich verantwortlich zu machen. Endlich gehört zu einer völlig wirksamen Erledigung der Strafmündigkeitsfrage auch noch das Vorhandensein eines guten Zwangserziehungs- oder Fürsorgegesetzes. Dieses muß nämlich in solchen Fällen ergänzend eintreten, wo ein Strafunmündiger oder ein wegen Mangels an Einsicht und sittlicher Reife nicht gerichtlich zu bestrafender Strafmündiger unter 18 Jahren eine so schwere Gesetzwidrigkeit begangen hat, daß die bloße disziplinarische Maßregelung in Haus und Schule weder im Interesse der allgemeinen Rechtsordnung, noch vom Standpunkte der sittlichen Besserung des jugendlichen Verbrechers als eine ausreichende Ahndung angesehen werden kann. Preußen hat sich erst letzthin ein treffliches Zwangserziehungsgesetz geschaffen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen erfreuen sich dieses Vorzuges schon seit längerer Zeit und andere Bundesstaaten sind mit den Vorbereitungen zu dem Erlasse eines solchen Gesetzes beschäftigt. Da hiernach die letztgedachte Voraussetzung bereits im ganzen Reiche so gut wie erfüllt ist, so steht nichts im Wege, daß eine zweckmäßige Abänderung der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über die Strafmündigkeit unverzüglich vorgenommen wird.

Neueste Drahtmeldungen vom 10. Oktober.

(Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. (Priv.-Tel.) Der „Reichsanz." giebt amtlich bekannt, daß dem Unterstaatssekretär im Reichspostamt Fritsch bei seinem Scheiden aus dem Dienste der Charakter als Wirkl. Geh. Rath mit dem Prädikat Excellenz verliehen und daß der Direktor im Reichspostamt Sydow zum Unterstaatssekretär im Reichspostamt ernannt worden ist. An seiner Stelle wurde der Geh. Oberpostrath Pressel zum Direktor im Reichspostamt ernannt. — Reichsgerichtsrath Rosvatt zu Leipzig erhielt den Rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub. — Die Bukarester Meldung eines hiesigen Morgenblattes, die rumänische Regierung habe ihren hiesigen Gesandten amtlich davon in Kenntniß gesetzt, daß, falls der deutsche Zolltarif mit den Sätzen des Entwurfs Gesetz werde, die Erneuerung des Handelsvertrags mit Deutschland ausgeschlossen sei, wird dementirt. — Zu der Nachricht, Prinz Tsching habe an alle fremden Gesandten das schriftliche Ansuchen gerichtet, alle fremden Geschäftsniederlassungen aus Peking zu entfernen, weil Peking kein Vertragshafen sei, bemerkt die „Nat.-Ztg.": Abgesehen von der problematischen Zuverlässigkeit derartiger Meldungen, wird das Ansuchen auch keine besondere Bedeutung haben, da die Niederlassungen der größeren Handelshäuser sich nicht in Peking, sondern in Tientsin befinden und in Peking höchstens die Läden einiger unbedeutender ausländischer Händler in Frage kommen könnten. — Aus Petersburg wird den „Berl. N. N." telegraphirt: Französische Preßstimmen versichern, die russische Regierung habe zugesagt, mit ihrer ganzen Kraft bei der Pforte auf Durchführung der französischen Forderungen hinzuwirken eventuell bei Ausbruch eines französisch-türkischen ernsteren Konflikts Frankreich thatkräftig zu unterstützen. Von einer solchen Verpflichtung der russischen Regierung ist dem Ministerium des Auswärtigen noch nichts bekannt. Man ist auf die diesbezüglichen französischen Wünsche nicht weiter eingegangen, als daß man sich bereit erklärt hat, ihnen gegenüber eine wohlwollende Stellung einzunehmen, man hoffe jedoch, daß auch ohne eine solche baldigst eine Verständigung zwischen Paris und Konstantinopel erzielt werden wird. Für mehr dürfte Rußland nicht zu haben sein. Der Zar sei fest entschlossen, es nicht zu Komplikationen auf dem Balkan kommen zu lassen. — Entgegen einer Meldung, daß sich das Eisenbahnnetz der Provinzen West- und Ostpreußen bei der Heimbeförderung der Truppen vom Kaisermanöver als unzureichend erwiesen habe, wird offiziös mitgetheilt: In Wirklichkeit wurden nach Schluß des Manövers am 19. und 20. September etwa 60 000 Mann und mehr als 5000 Pferde aus dem Manövergelände mit der Eisenbahn heimbefördert. Berücksichtigt man dabei, daß der Abtransport in letzter Stunde noch eine Verschiebung erfuhr und überdies mit der Beförderung großer Manövertruppen in West- und Süddeutschland zusammenfiel, wodurch das Heranziehen der Betriebsmittel sehr erschwert wurde, und daß entgegen dem sonst üblichen Verfahren diesmal auch ein großer Theil der berittenen Truppen mit der Eisenbahn nach ihren Garnisonen zurückkehrte, so kann die Heimbeförderung der Truppen von den westpreußischen Manövern nur als wohlgelungen und als eine besonders gute Leistung der Eisenbahn bezeichnet werden. Dieser Auffassung hat auch die oberste Militärbehörde in anerkennendster Weise der Staatsbahnverwaltung gegenüber Ausdruck gegeben. — Das Kuratorium für den Chinafonds des Deutschen Flottenvereins hielt gestern eine Sitzung ab, in welcher über Anlegung des Fonds, der inzwischen auf 155 339 Mk. angewachsen ist, Beschluß gefaßt wurde. Ein Anrecht auf Unterstützung aus dem Fonds haben alle Angehörigen der Kaiserl. Marine, die in den chinesischen Wirren dienst- oder erwerbsunfähig geworden sind, sowie deren Familienmitglieder und die Hinterbliebenen von Verstorbenen. — Seitens der preußischen Regierung sind vorbehältlich einer endgiltigen Regelung der betreffenden Fragen durch den Bundesrath Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten aus der Civilbevölkerung in das Heer und umgekehrt erlassen worden. — Der neue Aufsichtsrath der Mecklenburg-Strelitzischen Hypothekenbank und der von der staatlichen Aufsichtsbehörde erwählte Vertrauensmann Regierungsrath a. D. Guthmann haben einen neuen Revisionsbericht erstattet. Dieser deckt die Schiebungen und Transaktionen auf, welche die Direktoren Romeick und Schultz, besonders Letzterer, mit der Bank und der Pommerschen Bank speziell mit der Immobilienverkehrsbank und der Firma Schumacher u. Co. vorgenommen haben. Der Prüfungsbericht ergiebt eine Unterbilanz in Höhe von rund 10 Mill. Mk. bei 12 Mill. Aktienkapital und einem Einnahmeausfall an Hypothekenzinsen von 794 000 Mk. Er empfiehlt die Stundung der Hypothekenzinsen in Höhe von zwei Dritteln und bespricht die Reorganisation der Gesellschaft in dem Sinne, daß die Pfandbriefgläubiger einen Theil ihrer Forderung, 10 Proz. oder mehr, in Vorzugsaktien umwandeln.

Berlin. (Priv.-Tel.) Der Reorganisationsplan der Preußischen Hypothekenbank soll von den verschiedenen behördlichen Instanzen nunmehr genehmigt worden sein. — Der Antrag auf Verhängung des Konkurses über die Firma Ernst Kuznitzky geht von der Firma Neubauer-Magdeburg-Hamburg aus und es liegt dem Antrage eine Forderung von etwa 300 000 Mk. zu Grunde. Die Bankfirma Oskar Pobig u. Co. erklärt, sie habe mit dem Rhedereidirektor Schoßtag von Anfang Januar 1896 bis Mai 1900 in Geschäftsverkehr gestanden. Dieser Verkehr habe sich ausschließlich auf den An- und Verkauf von börsengängigen Werthpapieren bezogen.

Leipzig. (Priv.-Tel.) Neuerdings gestellte Haftentlassungsanträge der Direktoren der Leipziger Bank Exner und Gentzsch sind vom Untersuchungsrichter abgelehnt worden. Die Voruntersuchung gegen die sämmtlichen früheren Aufsichtsrathsmitglieder kommt Mitte des Monats zum Abschluß.

Leipzig. (Priv.-Tel.) Wie ein hiesiges Blatt meldet, werden für die Gläubiger der Leipziger Bank allerhöchstens 65 Proz. ihrer Gesammtguthaben zur Rückzahlung gelangen.

Oldenburg. Der Dampfer der oldenburgisch-portugiesischen Dampfschifferhederei „Huelva", von Setubal nach Rotterdam unterwegs, ist seit dem 25. September überfällig. Das Schiff gilt nach Aussage der Rhederei mit der gesammten aus 11 Mann bestehenden Besatzung als verloren. Die „Huelva" war ein neues, erst Januar ds. J. in Dienst gestelltes Schiff.

Posen. (Priv.-Tel.) Der Verhandlungstermin im großen polnischen Geheimbundprozeß wurde auf den 4. November und die folgenden Tage vor der 2. Strafkammer des hiesigen Landgerichts anberaumt.

Essen. (Priv.-Tel.) Da die Kohlenbestände in den Ruhrhäfen wegen der durch den günstigen Rheinwasserstand ermöglichten lebhaften Verschiffungen stark gelichtet sind, drängen die Kohlenhändler die Zechen jetzt um vermehrte Zufuhr, besonders in besseren Sorten.

Eisfeld. Bei den Erdarbeiten für die Wasserleitung fand eine Dynamitexplosion statt, durch welche zwei Arbeiter getödtet, zwei schwer und zwei leicht verletzt wurden. Die Arbeiter hatten, um die Zündschnüren der in einer Blechbüchse aufbewahrten Dynamitpatronen, die in Folge der Kälte steif geworden waren, wieder geschmeidig zu machen, die Büchse in einer Bauhütte an ein offenes Feuer gestellt. Hierbei erfolgte die Explosion. Die Bauhütte ist vom Erdboden verschwunden. Die Schwerverletzten haben das Gehör verloren.

Frankfurt a. M. (Priv.-Tel.) Der Vorstand der New-Yorker Börse hat beschlossen, die im März ds. J. hier zur Zeichnung aufgelegte 3½prozentige Frankfurter Stadtanleihe von 15 Mill. Mk. zur offiziellen Notirung an der New-Yorker Börse zuzulassen.

München. Prof. Hartig, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Vorstand des Botanischen Instituts der forstlichen Versuchsanstalt München, ist vergangene Nacht gestorben.

Stuttgart. (Priv.-Tel.) Die Gläubigerversammlung der Lederfabrik Eckstein u. Eisenwein in Backnang beschloß die Liquidation der Firma und die Umwandlung der ihr gehörenden Panoramen, die mit 7 bis 8 Prozent rentiren, in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Wien. (Priv.-Tel.) Zwischen der Deutschen Bank und der Wiener Bau- und Betriebsgesellschaft schweben Verhandlungen wegen Verlängerung der Verpflichtung der Bank zur Uebernahme von 28 Millionen Kronen Obligationen zum Nennwerthe. Die Verpflichtung wird bis Ende November 1902 prolongirt; wegen Uebernahme der Gesellschaft durch die Kommune werden offizielle Verhandlungen für Ende dieses oder Anfang nächsten Monats angekündigt.

Wien. (Priv.-Tel.) Der König von Griechenland trifft Ende d. M. hier ein. — Wie verlautet, ist der österreichisch-